



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

14. JAHRGANG

HAMBURG, 18. OKTOBER 2008

Nr. 9

INHALT

Art.: 88	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009.....	97	Art.: 95	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg - Kollektenplan für das Jahr 2009	124
Art.: 89	Dekret über die Aufhebung und Einpfarrung der katholischen Pfarrei St. Pius X. in Sternberg und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaft.....	98	Art.: 96	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg - Der Neue Mariendom – Domwoche -	124
Art.: 90	Dekret über die Aufhebung und Einpfarrung der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Neukloster und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaft.....	99	Art.: 97	„Damit sie eins werden in deiner Hand“ (Ez 37,17) – Materialien zur Gebetswoche für die Einheit der Christen	125
Art.: 91	Ordnung für die Erteilung der Missio canonica im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung)	100	Art.: 98	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2008	125
Art.: 92	Beauftragung von Laien zum Dienst bei kirchlichen Bestattungen. Leitlinien für die Erzdiözese Hamburg	104	Art.: 99	Warnung vor einer betrügerischen Bitte um Weitergabe von Messintentionen.....	125
Art.: 93	Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO -).....	105	Art.: 100	„Auf vielen Wegen nach Betlehem“.....	125
Art.: 94	Beschlüsse der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 2008	106			
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik des Erzbistums Hamburg	126
				Personalchronik des Bistums Osnabrück.....	126
				Anschriftenänderungen	127

Art.: 88

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009

Liebe Kinder und Jugendliche,

liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
„Kinder suchen Frieden“ – so lautet das Motto der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. In über 40 Ländern der Erde leiden die Menschen unter kriegerischen Auseinandersetzungen. Kinder gehören zu den Schwächsten der Gesellschaft und sind deshalb besonders von der Gewalt betroffen. Am Beispiel von Kolumbien zeigt die Aktion, wie anhaltende Friedlosigkeit das Leben niederdrückt. Die allgegenwärtige Gewalt erzeugt Angst, sie erstickt die Lebensfreude und lähmt die Menschen.

Trotz solcher Ereignisse aber fassen Kinder und Jugendliche immer wieder Mut und suchen Wege in eine menschlichere Zukunft. In ihren Familien, Wohnvierteln, Schulen und Gruppen setzen sie Zeichen für

ein friedliches Miteinander. Die Kirche hilft diesen jungen Menschen, Orientierung und Halt im Geist des Evangeliums zu finden. Ohne die Projekte der Aktion Dreikönigssingen wäre vieles nicht möglich.

„Selig, die keine Gewalt anwenden, selig, die Frieden stiften!“ sagt Jesus (vgl. Mt 5,3;9). Ausdrücklich richtet er unseren Blick auf die Kinder. Seine Seligpreisungen begleiten die Sternsinger auf ihrem Weg. Sie sind berufen, kleine Boten des großen Friedens Gottes zu sein.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlichen Engagierten im Lande bitten wir: Tragen Sie die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften mit!

Unterstützen Sie die Sternsinger bei ihrer segensreichen Mission!

F u l d a, 25. September 2008

Für das Erzbistum Hamburg

Dr. Werner Thissen
Erzbischof

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2008.

Art.: 89

D e k r e t
über die Aufhebung und Einpfarrung
der katholischen Pfarrei St. Pius X.
in Sternberg
und
G e s e t z
über die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaft

I. Teil

Dekret über die Aufhebung und Einpfarrung

Gemäß Teil I., Nr. 1, Abs. 1 S.1 des Dekretes über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konsolidierung und Restrukturierung im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, Bd. 10, Nr. 11, Art. 122, S. 167 i. V. m. Beilage zu Art. 122, S. 1, v. 15.12.2004) wird das Erzbistum Hamburg gemäß can. 374 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) pfarrlich neu aufgegliedert. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß can. 515 § 2 CIC allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Der Priesterrat hat auf seiner Sitzung am 17./18. September 2008 dem zugestimmt, was folgt:

1. Mit Ablauf des 31.10.2008 wird die katholische Pfarrei St. Pius X., Güstrower Chaussee 7, 19406 Sternberg, aufgehoben.

2. Zugleich wird mit Wirkung ab 1.11.2008 die in Nr. 1 genannte Pfarrei in die katholische Pfarrei St. Antonius von Padua, Bahnhofstraße 34, 18246 Bützow, eingepfarrt und gehört mit Wirkung der Einpfarrung zum Dekanat Güstrow.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die katholische Pfarrei St. Antonius von Padua führt weiterhin ihren Namen und ihr Siegel.

4. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Antonius von Padua umfasst zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei.

5. Pfarrkirche der katholischen Pfarrei St. Antonius von Padua bleibt die auf den Titel St. Antonius von Padua geweihte Kirche, Bahnhofstraße 34, 18246 Bützow. Die katholische Kirche St. Pius X. wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche.

6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarrei geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Antonius von Padua in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Antonius von Padua erforderliche Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.

7. Zur Vertretung der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua und zur Verwaltung deren Vermögens auf der Grundlage kirchlichen Rechts, insbesondere des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg sowie der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GaKi) in der jeweils geltenden Fassung, wird gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 KVVG und unter gleichzeitiger Gewährung einer Dispens von den Regelungen des § 3 Abs. 1 S. 1, 2 KVVG die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde für die verbleibende Amtszeit wie folgt geordnet:

Dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua gehören unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 4 KVVG neben dem Pfarrer als Vorsitzender an:

a) Die nachfolgend genannten, amtierenden Mitglieder des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua:

Köhler, Thomas, Gartenstraße 39, 18246 Bützow

Meemken, Heinrich, Dorf 9, 18246 Jürgenshagen-Moltenow

Pardeyke, Grit, Vorbecker Landweg 16, 18258 Schwaan

Schlüns, Hannelore, Hauptstraße 4, 18249 Dreetz-Zibühl

Schulz, Georg, Am Ausfall 41, 18246 Bützow

Schulze, Horst, Gischower Weg 119, 18246 Jürgenshagen

Villmow, Christian, Lange Straße 33, 18249 Bernitt

b) Die nachfolgend genannten Mitglieder des bisherigen Kirchengemeinderates der katholischen Kirchengemeinde St. Pius X.:

Gottschalk, Stephan, Am Serransbach 16, 19406 Sternberg

Rischewski, Siegfried, Zinngießer Straße 3, 19406 Sternberg

Sandmann, Johanna, Rachower Moor 16, 19406
Sternberg

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1, Nr. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, S. 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, S. 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, S. 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 Rechtsnachfolge

Die katholische Kirchengemeinde St. Antonius von Padua, Bahnhofstraße 34, 18246 Bützow, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach Teil I., S. 3 Nr.1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde St. Pius X. in Sternberg deren Gesamtrechtsnachfolgerin.

§ 2 Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der bisherigen kirchlichen Körperschaft St. Pius X. wird wie folgt neu geordnet:

Das Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten und Bestandteilen auf die katholische Kirchengemeinde St. Antonius von Padua, Bahnhofstraße 34, 18246 Bützow, über:

- a.) Amtsgericht Sternberg, Grundbuch von Sternberg, Blatt 179, Gemarkung Sternberg, Flur 24, Flurstück 26/4.
- b.) Amtsgericht Sternberg, Grundbuch von Sternberg, Blatt 435, Gemarkung Sternberg, Flur 24, Flurstück 49.
- c.) Amtsgericht Brüel, Grundbuch von Brüel, Blatt 1508, Gemarkung Brüel, Flur 8, Flurstück 17.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

§ 1 Übergangsregelung

Urkunden im Sinne der Regelungen des Teils I., S. 3 Nr. 6, die von der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen Pfarrei bis zur Promulgation dieses Dekretes und Gesetzes ausgestellt wurden, gelten als solche der Pfarrei gemäß Teil I., S. 3 Nr. 2.

§ 2 Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und das Gesetz treten am 1. November 2008 in Kraft.

H a m b u r g, 15. Oktober 2008

LS Dr. Werner Thissen
Erzbischof

Art.: 90

D e k r e t über die Aufhebung und Einpfarrung der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Neukloster und G e s e t z über die Neuordnung des Vermögens die- ser kirchlichen Körperschaft

I. Teil Dekret über die Aufhebung und Einpfarrung

Gemäß Teil I., Nr. 1, Abs. 1 S.1 des Dekretes über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konsolidierung und Restrukturierung im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, Bd. 10, Nr. 11, Art. 122, S. 167 i. V. m. Beilage zu Art. 122, S. 1, v. 15.12.2004) wird das Erzbistum Hamburg gemäß can. 374 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) pfarrlich neu aufgegliedert. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß can. 515 § 2 CIC allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Der Priesterrat hat auf seiner Sitzung am 17./18. September 2008 dem zugestimmt, was folgt:

1. Mit Ablauf des 31.12.2008 wird die katholische Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Eichholzstraße 16 a, 23992 Neukloster, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung ab 01.01.2009 die in Nr. 1 genannte Pfarrei in die katholische Pfarrei St. Laurentius, Turnerweg 12, 23970 Wismar, eingepfarrt.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die katholische Pfarrei St. Laurentius führt weiterhin ihren Namen und ihr Siegel.

4. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Laurentius umfasst zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei.

5. Pfarrkirche der katholischen Pfarrei St. Laurentius bleibt die auf den Titel St. Laurentius geweihte Kirche, Turnerweg 12, 23970 Wismar. Die katholische Kirche Mariä Himmelfahrt wird unter Beibehaltung ihres Titels Filiationkirche.

6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarrei geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Laurentius in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Laurentius erforderliche Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.

7. Zur Vertretung der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius und zur Verwaltung deren Vermögens auf der Grundlage kirchlichen Rechts, insbesondere des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg sowie der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GaKi) in der jeweils geltenden Fassung, wird gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 KVVG und unter gleichzeitiger Gewährung einer Dispens von den Regelungen des § 3 Abs. 1 S. 1, 2 KVVG die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde für die verbleibende Amtszeit wie folgt geordnet:

Dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius gehören unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 4 KVVG neben dem Pfarrer als Vorsitzender an:

c) Die nachfolgend genannten, amtierenden Mitglieder des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius:

Bock, Norbert, Claus-Jesup-Straße 30, 23966 Wismar

Hagedorn, Norbert, Am Pumpensteig 12, 23972 Lübow

Hamann, Ulrich, Neustadt 25, 23966 Wismar

Plath, Reinhard, Speicherstraße 14, 23966 Wismar

Rihl, Matthias, Lübsche Straße 43, 23966 Wismar

Schenk, Peter, Lotsenring 23, 23968 Wismar

Schwerdtfeger, Sabine, Schweriner Straße 10, 23970 Wismar

d) Die nachfolgend genannten Mitglieder des bisherigen Kirchengemeinderates der katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt:

Baudisch, Andreas, Schweriner Straße 3, 19417 Warin

Beyrau, Ulrich, Wiesenweg 23, 23992 Neukloster

Bockholdt, Kristin, Am Druschplatz 3, 23992 Neukloster

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1, Nr. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, S. 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, S. 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, S. 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Rechtsnachfolge

Die katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, Turnerweg 12, 23970 Wismar, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach Teil I., S. 3 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Neukloster deren Gesamtrechtsnachfolgerin.

§ 2

Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der bisherigen kirchlichen Körperschaft Mariä Himmelfahrt wird wie folgt neu geordnet:

Das Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten und Bestandteilen auf die katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, Turnerweg 12, 23970 Wismar über:

a.) Amtsgericht Wismar, Grundbuch von Neukloster, Gemarkung Neukloster, Flur 1, Flurstück 87.

b.) Amtsgericht Wismar, Grundbuch von Warin, Gemarkung Warin, Flur 9, Flurstück 19.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

§ 1 Übergangsregelung

Urkunden im Sinne der Regelungen des Teils I., S. 3 Nr. 6, die von der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen Pfarrei bis zur Promulgation dieses Dekretes und Gesetzes ausgestellt wurden, gelten als solche der Pfarrei gemäß Teil I., S. 3 Nr. 2.

§ 2 Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und das Gesetz treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

H a m b u r g, 15. Oktober 2008

LS Dr. Werner Thissen
Erzbischof

Art.: 91

Ordnung für die Erteilung der Missio canonica im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung)

Präambel

Katholische Religionslehrerinnen und Religionslehrer leisten einen unverzichtbaren Dienst für die Kirche, die Gesellschaft und für die heranwachsende Generation.¹ Sie stehen mit ihrer Person für den Glauben der Kirche und werden in der Schule als Repräsentanten des christlichen Glaubens und der Kirche angesehen und angesprochen.² Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule. Deshalb setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung die volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie und auch die Bereitschaft voraus, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten. Dazu gehört bei Verheirateten das Leben in einer kirchlich gültigen Ehe und bei Eltern in der Regel die katholische Taufe der Kinder. Die Beauftragung durch den Erzbischof stellt in dieser wichtigen Aufgabe eine Vertrauenserklärung der Kirche und eine Ermutigung dar, sich für das Evangelium einzusetzen. Zur Regelung der Erteilung, der Rückgabe und des

Entzugs der Missio canonica wird für das Erzbistum Hamburg die folgende Ordnung erlassen.³

§ 1

Missio canonica und kirchliche Unterrichtserlaubnis

- (1) Die Missio canonica ist die Beauftragung und Bevollmächtigung durch den Erzbischof zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht im Erzbistum Hamburg.
- (2) Die Erteilung der Missio canonica ist an die Erfüllung persönlicher und fachlicher Voraussetzungen gebunden und wird auf Antrag gewährt.
- (3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes kann eine zeitlich befristete (vorläufige) kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.
- (4) Soweit weder die Missio canonica noch die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis durch die zuständige Stelle erteilt ist, dürfen Lehrkräfte keinen katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Hamburg erteilen.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Missio canonica

Auf ihren Antrag hin wird Bewerberinnen/Bewerber die Missio canonica bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

- (1) Erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
- (2) Erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis (2. Staatsprüfung).
- (3) Die volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie.
- (4) Eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche, nachgewiesen durch zwei entsprechende schriftliche Referenzen; eine dieser beiden Referenzen ist von einem Geistlichen einzuholen.
- (5) Das schriftliche Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten.

§ 3

Erteilung der Missio canonica für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Gemeindereferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten wird die Missio canonica im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung von Amts wegen erteilt. Wenn Gemeindereferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten,

¹ Vgl. Die deutschen Bischöfe, Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts, Bonn 1996

² Vgl. Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34

³ Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenrichtlinien zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Facultas „Katholische Religionslehre“, Berlin 1973

die aus dem Dienst ausgeschieden sind, Religionsunterricht erteilen wollen, bedarf der Fortbestand der *Missio canonica* der ausdrücklichen Bestätigung durch den Erzbischof.

- (2) Priester haben die *Missio canonica* von Amts wegen, es sei denn, es ist in ihrer Ernennungsurkunde etwas anderes bestimmt.
- (3) Ständigen Diakonen wird bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen die *Missio canonica* im Zusammenhang ihrer Weihe und Beauftragung von Amts wegen erteilt, soweit ihr Einsatz die Erteilung von Religionsunterricht vorsieht.

§ 4

Erteilung einer zeitlich befristeten kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird Religionslehrerinnen/-lehrern aller Schulformen auf Antrag die kirchliche Unterrichtserlaubnis befristet erteilt, soweit die Voraussetzungen aus § 2 Ziffer 1 und Ziffern 3 - 5 vorliegen. Pastoralassistentinnen/-assistenten und Gemeindeassistentinnen/-assistenten erhalten diese für die Zeit ihrer Ausbildung ohne besonderes Verfahren.
- (2) Absolventinnen und Absolventen anderer kirchlicher oder staatlicher Ausbildungsgänge (z.B. Würzburger Fernkurs oder anderer kirchlicher Ausbildungsgänge für Religionslehrkräfte) wird die kirchliche Unterrichtserlaubnis auf Antrag in der Regel für zwei Jahre zur Bewährung erteilt.
- (3) Religionslehrkräften, die einen Ausbildungsgang nach Abs. 2 absolviert haben, kann nach Ablauf der Bewährungszeit auf Antrag zeitlich unbefristet die *Missio canonica* verliehen werden, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Ziffern 3 - 5 vorliegen und gewährleistet ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller eine der staatlichen Lehrbefähigung gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 5

Antragstellung auf Erteilung der *Missio canonica* und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Die Antragstellung auf die Erteilung der *Missio canonica* und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis hat schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise zu erfolgen. Antragsberechtigt sind die Personen, die als Lehrkräfte für katholischen Religionsunterricht tätig werden wollen (Bewerber/Bewerberin). Die Antragstellung kann – unter Beifügung der schriftlichen Einwilligung des/der Betroffenen – auch durch den für sie zuständigen Ortspfarrer geschehen.
- (2) Die Anträge sind auf einem Formblatt beim Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen. Das Formblatt sieht vor:

- Angaben zur Person
- die Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen,
- die Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin, in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten,
- Namen und Anschriften von mindestens zwei Persönlichkeiten, die für den Bewerber/die Bewerberin Referenzen abgeben können. Von ihnen muss eine Person ein Priester sein.

Beizufügen sind dem Antrag beglaubigte Abschriften des Zeugnisses über die I., und beim Antrag auf Erteilung der *Missio canonica*, über die II. Staatsprüfung.

- (3) Bei einem Zuzug aus einem anderen deutschen Bistum kann auch die Vorlage einer bereits gültigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis oder *Missio canonica* genügen, wenn diese nicht älter als zwei Jahre ist oder die Gültigkeit durch das abgebende Bistum ausdrücklich noch einmal schriftlich bestätigt wird.

§ 6

Verfahren der Erteilung der *Missio canonica* und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der *Missio canonica* bzw. der kirchlichen Unterrichtserlaubnis wird der Abteilung „Bildung“ des Erzbischöflichen Generalvikariats vorgelegt, die für alle Verfahren nach dieser Ordnung zuständig ist. Nach einer Prüfung des Antrags auf Erteilung der *Missio canonica* bzw. der kirchlichen Unterrichtserlaubnis erstellt die Abteilung Bildung ein Votum, mit dem sie dem Erzbischof die Erteilung der *Missio canonica* vorschlägt oder den Antrag nach Anhörung des Bewerbers/der Bewerberin ablehnt und damit das Verfahren nach § 7 dieser Ordnung einleitet.
- (2) Die *Missio canonica* wird zeitlich unbefristet erteilt und durch die Verleihung einer Urkunde dokumentiert. Sie gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung im Erzbistum Hamburg. Sie kann jederzeit widerrufen oder zurückgegeben werden.
- (3) Die Erteilung der *Missio canonica* erfolgt durch die feierliche Überreichung der entsprechenden Urkunde. Jene wird nach einer formlosen schriftlichen Vorabzusage wenigstens einmal jährlich durch den Erzbischof oder eine von ihm beauftragte Person in einem besonderen Rahmen zentral vorgenommen.
- (4) Die kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zeitlich befristet erteilt und gilt im Rahmen der zuerkannten Lehrbefähigung im Erzbistum Hamburg.

Sie kann jederzeit widerrufen oder zurückgegeben werden.

§ 7

Verfahren bei Bedenken gegen die Erteilung oder den Fortbestand der Missio canonica und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

Bestehen Bedenken, die Missio canonica oder die kirchliche Unterrichtserlaubnis zu erteilen, oder liegen Gründe vor, eine verliehene Missio canonica oder kirchliche Unterrichtserlaubnis zu entziehen, gilt folgende Verfahrensregelung:

- (1) Die/der Betroffene wird von der Abteilung Bildung im Erzbischöflichen Generalvikariat schriftlich über die Bedenken, die Missio canonica oder die kirchliche Unterrichtserlaubnis zu erteilen, oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug informiert. Sie/er hat Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Weiterverfolgung ihres/seines Antrags verzichten.
- (2) Bleiben nach gewissenhafter Prüfung der Stellungnahme die Bedenken gegen die Erteilung bzw. die Gründe für den Entzug der Missio canonica oder der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bestehen, wird dies der/dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt mit dem Hinweis, dass das Verfahren an die Missio-canonica-Kommission (§ 8) weitergegeben wird. Die Abteilung Bildung im Erzbischöflichen Generalvikariat informiert die Missio-canonica-Kommission über die Bedenken und Gründe.
- (3) Die/der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Die Missio-canonica-Kommission unterbreitet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Erzbischof das Ergebnis mit einer Empfehlung für seine Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei der Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.
- (5) Die Entscheidung des Erzbischofs wird der/dem Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt. Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene gem. Can. 1732-1739 CIC Beschwerde einlegen.
- (6) Falls einer Lehrkraft die Missio canonica entzogen wird, verliert sie die Vollmacht, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Die zuständigen staatlichen Stellen werden davon unterrichtet.
- (7) Der Erzbischof kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Der/dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit

gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Diese vorläufige Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 8

Die Missio-canonica-Kommission

- (1) Für das Verfahren nach § 7 wird vom Erzbischof eine Missio-canonica-Kommission eingerichtet. Der Missio-canonica-Kommission gehören an:
 - der Leiter der Abteilung Bildung im Erzbischöflichen Generalvikariat
 - eine Religionslehrerin/ein Religionslehrer
 - eine Person mit der Befähigung zum Hochschullehramt im Fach katholische Theologie
 - eine Juristin/ein Jurist mit der Befähigung zum deutschen Richteramt
 - ein weiteres Mitglied.
 Der Erzbischof ernennt die Mitglieder der Missio-canonica-Kommission für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ernennt der Erzbischof eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Anlässlich der Ernennung der Mitglieder der Missio-canonica-Kommission beruft der Erzbischof eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.
- (3) Die Missio-canonica-Kommission tritt bei einem vorliegenden Fall der Ablehnung oder des Entzugs der Missio canonica oder der kirchlichen Unterrichtserlaubnis zusammen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladungen ergehen mindestens vierzehn Tage vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder.
- (5) Die Missio-canonica-Kommission verhandelt nicht öffentlich. Sie ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Verhinderung eines Mitglieds und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters kann der Erzbischof kurzfristig aus der gleichen Gruppe ein Ersatzmitglied berufen. Bei Stimmgleichheit im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden.
- (6) Auf Antrag des/der Betroffenen kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte hinzugezogen werden.
- (7) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmt.
- (8) Einzelne Mitglieder der Missio-canonica-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit durch den/die Betroffenen abgelehnt werden. Über

den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-canonica-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 9

Rückgabe der Missio canonica und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nach Artikel 2 Ziffern 3 - 5 dieser Ordnung nicht mehr erfüllt, hat die Missio canonica bzw. die kirchliche Unterrichtserlaubnis zurückzugeben. In diesem Fall darf die/der Betroffene keinen katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Hamburg mehr erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 5. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 5. September 2008

LS Dr. Werner Thissen
Erzbischof

Art.: 92

Beauftragung von Laien zum Dienst bei kirchlichen Bestattungen. **Leitlinien für die Erzdiözese Hamburg**

1. Die Feier der Bestattung ist eine wichtige seelsorgliche Aufgabe der Kirche.

„Weil der Christ durch die Taufe Glied des Leibes Christi geworden ist, betrifft sein Sterben nicht nur ihn selbst, seine Familie und Freunde, sondern auch die Kirche.“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 4)

„Beim Begräbnis erweist die Gemeinde dem Verstorbenen einen Dienst brüderlicher Liebe und ehrt den Leib, der in der Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden ist. Sie gedenkt dabei des Todes und der Auferstehung des Herrn, sie erwartet in gläubiger Hoffnung die Wiederkunft Christi und die Auferstehung der Toten.“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 6)

2. Bei der Bestattung ist die ganze Pfarrei aufgerufen, in christlicher Hoffnung des Verstorbenen zu gedenken und für ihn zu beten.

„Die ganze Gemeinde der Glaubenden ist heute gefordert zu einem geschwisterlichen Engagement gegenüber den Leidenden und Trauernden, zum prophetischen Widerstand gegen Todesverdrängung ebenso wie gegen Todesverherrlichung.“ (Die

deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen, Bonn, 1994, S. 55)

3. Der Dienst der Bestattung ist in treuer Verantwortung und großer Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, auch wenn die Angehörigen keinen unmittelbaren Bezug zur Kirche und zum Leben der Pfarrei haben.
4. Die Vorbereitung und Durchführung der Bestattungsfeier setzen Einfühlungsvermögen sowie sorgfältige Gestaltung voraus. Dabei stehen Glaube und Hoffnung der Christen im Mittelpunkt der Bestattungsfeier. Diese zielt nicht darauf ab, den Menschen die Trauer auszureden, sondern mit den Angehörigen die Trauer zu teilen. Es gilt, ihnen Mut zu machen, sich auf den Prozess der Trauer einzulassen in der Hoffnung auf die Verheißung Jesu: „Wer mein Wort hört und dem glaubt, der mich gesandt hat, hat das ewige Leben; er kommt nicht ins Gericht, sondern ist aus dem Tod ins Leben hinübergegangen.“ (Joh 5,24)

Die gesamte liturgische Feier soll davon Zeugnis geben, besonders auch die Lesungen der Liturgie wie die Ansprache. Sie soll aber auch der Situation des Verstorbenen, der Angehörigen und der Anwesenden entsprechen.

5. In der Regel nehmen Priester oder Diakon den Dienst der Bestattung wahr.

Mit Schreiben der Gottesdienstkongregation vom 17. November 1973 wurden entsprechend den Wünschen der Deutschen Bischofskonferenz die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland bevollmächtigt, angesichts der pastoralen Notwendigkeit auch Laien mit der Durchführung des Begräbnisses zu beauftragen.

6. In der Regel sind es Gemeindemitglieder, die den Dienst ehrenamtlich übernehmen. Es können aber auch hauptberufliche Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst beauftragt werden.
7. Hält der Pfarrer in seiner Pfarrei eine Beauftragung von Laien zum Bestattungsdienst für notwendig, so berät er darüber mit dem Pfarrgemeinderat nach vorheriger Rücksprache mit dem Dechanten. In die Beratung eingeschlossen werden auch Überlegungen, welche Personen für einen solchen Dienst in Frage kommen und wie die Gemeinde darauf vorbereitet werden kann.
8. Wer mit dem Bestattungsdienst beauftragt werden soll, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Einbindung in das Leben der Pfarrei
 - Wissen über die pastorale Bedeutung der kirchlichen Bestattung
 - Vertrautheit mit der Liturgie und den kirchlichen Regelungen

- Sensibilität im Blick auf die Angehörigen und Teilnehmer der Feier
 - Mindestalter 25 Jahre und im Besitz der kirchlichen Rechte
 - Teilnahme am Ausbildungskurs des Erzbistums
9. Der Pfarrer stellt beim Erzbischof den Antrag für die Beauftragung von Laien zum Dienst der Bestattung. Der Antrag muss Ausführungen zu folgenden Gesichtspunkten enthalten:
- Personalien der zu beauftragenden Personen (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Stand, Beruf, Anschrift)
 - Bereitschaftserklärung der zu beauftragenden Personen für die Übernahme dieses Dienstes
10. Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form durch den Erzbischof. Sie gilt für drei Jahre. Verlängerung ist möglich.
- Der Dienst der Bestattung darf nur im Auftrag des Pfarrers wahrgenommen werden.
11. Jede Begräbnisfeier bringt die innere Verbundenheit der Kirche mit den Verstorbenen und den Angehörigen zum Ausdruck. Deshalb tragen Laien bei der Ausübung der Bestattung liturgische Kleidung.
12. Laien, die den Dienst der Bestattung ausüben, sollen an weiterführenden Bildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Richtlinien gelten zur Erprobung für drei Jahre.

H a m b u r g, 10. Oktober 2008

LS Dr. Werner Thissen
Erzbischof

Art.: 93

Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO -)

Die Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg vom 22. Oktober 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd.4, Nr.10, Art. 150 i.Vbg. mit Beilage Nr. I, S.144, vom 15. November 1998), in Kraft gesetzt zum 1. August 1998, zuletzt geändert am 2. Juni 2008 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd.14, Nr.6, Art.55, S.63 f, vom 15.06.2008) wird nach Beratung im Priesterrat des Erzbistums Hamburg wie folgt geändert:

Änderung der Grundgehaltssätze in Anlage 1 zur PrBVO:

1. Aufgrund der im Verlauf des Jahres 2008 erreichten Kapitaldeckung der Versorgungsverpflichtungen der Priester durch den Priesterpensionsfonds wird die Absenkung der Priesterbesoldung, die bislang zur Erlangung des Finanzierungsbeitrages der Priester zu einer Kürzung der Bruttobesoldung um 3 % (West) bzw. 1 % (Ost) führte, zum 31.12.2008 aufgehoben.
2. Die Aufhebung der Absenkung ist keine Besoldungserhöhung i. S. von § 15 PrBVO; die Ruhegehaltssätze erfahren aufgrund dieser Maßnahme keine Anpassung.
3. Die Grundgehaltssätze (Besoldungstabelle) in Anlage 1 Abschnitt 1.2.1 zur PrBVO werden mit Wirkung ab 01.01.2009 wie folgt geändert:

Priesterbesoldung West (gültig ab 01.01.2009) in EURO

DA Stufe	Lebensalter	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
1				2.053,87	1.892,12
2	unter 30 Jahre	2.162,27	2.108,08	2.118,63	1.951,26
3		2.297,06	2.239,84	2.182,62	2.010,41
4	über 30 Jahre	2.431,31	2.371,59	2.309,71	2.127,61
5		2.565,55	2.512,22	2.437,36	2.244,79
6		2.699,81	2.631,93	2.565,00	2.361,99
7		2.790,04	2.730,94		2.440,66
8		2.879,17	2.807,32		2.519,35
9		2.968,30	2.894,03		2.597,47
10		3.058,53	2.981,73		2.676,14
11		3.147,66	3.068,99		2.754,28

Priesterbesoldung Ost (gültig ab 01.01.2009) in EURO

DA Stufe	Lebensalter	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
1				1.930,64	1.778,59
2	unter 30 Jahre	2.032,53	1.981,59	1.991,51	1.834,18
3		2.159,23	2.105,45	2.051,66	1.889,79
4	über 30 Jahre	2.285,43	2.229,29	2.171,13	1.999,95
5		2.411,62	2.361,49	2.291,12	2.110,11
6		2.537,82	2.474,01	2.411,10	2.220,27
7		2.622,63	2.567,08		2.294,22
8		2.706,42	2.638,88		2.368,18
9		2.790,20	2.720,39		2.441,62
10		2.875,02	2.802,83		2.515,57
11		2.958,80	2.884,85		2.589,02

Die vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

H a m b u r g, 30. September 2008

LS Dr. Werner Thissen
Erzbischof

Art.: 94

**Beschlüsse der Bundeskommission der
arbeitsrechtlichen Kommission
vom 19. Juni 2008**

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 2008 in Kraft gesetzt; Erläuterungen zu den Beschlüssen sind in der Fachzeitschrift „neue caritas“, herausgegeben vom Deutschen Caritasverband, in Heft Nr. 15 am 08.09.2008, in Heft Nr. 16 am 22.09.2008 und in Heft Nr. 17 am 06.10.2008 veröffentlicht:

**Beschlüsse der Bundeskommission
der arbeitsrechtlichen Kommission
vom 19. Juni 2008**

- 1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009 / Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten/ Änderung der Vergütungsstruktur**
- 2. Wiedereinführung des § 3 Abs. (d) des Allgemeinen Teils der AVR**
- 3. Anpassung der Arbeitsbereitschaft an die gesetzlichen Vorgaben**
- 4. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR**

1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009 / Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten/ Änderung der Vergütungsstruktur

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Inhaltsübersicht

- A. Einleitung/ Grundsätze
- B. Regelvergütung
 - I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR
 - II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR
 - III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR
 - IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
 - V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR
 - VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR
 - VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
 - VIII. Anlage 3 zu den AVR
 - IX. Anlage 4 zu den AVR
 - X. Anlage 10 zu den AVR
 - XI. Dozenten und Lehrkräfte
- C. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile
 - I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
 - II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
 - III. Anlage 2d nach den AVR
 - IV. Anlage 6a zu den AVR
 - V. Anlage 7 zu den AVR
 - VI. Anlage 14 zu den AVR
- D. Einmalzahlung 2009
- E. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit
- F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR
 - I. Anlage 1a zu den AVR

- II. Anlage 1b zu den AVR
- III. Anlage 7a zu den AVR
- G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR
- H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin
- I. Weitere Beschlüsse
- I. Vergütung der Ärzte
- II. Gemeinsame Beauftragung Tarifynstitut
- III. Überarbeitung des Eingruppierungssystems
- IV. Koalition und Teilhabe an allgemeiner Lohnentwicklung
- J. In-Kraft-Treten

A. Einleitung/ Grundsätze

Den Bestimmungen der Anlage 1 zu den AVR wird die folgende Vorbemerkung vorangestellt:

1. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat nach § 10 ihrer Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zugewiesen sind. Diese sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Hierbei sind sie an die von der Bundeskommission beschlossenen Mittelwerte und die festgelegten Bandbreiten gebunden.
2. Die Bundeskommission nimmt diese Beschlusskompetenz wahr und legt eine neue Vergütungsstruktur fest. Die neue Regelvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung nach den Anlagen 3 und 3a zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007, dem Ortszuschlag der Stufe 1 nach Anlage 4 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 sowie der Allgemeinen Zulage nach Anlage 10 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlagen 2, 2b und 2d AVR sowie für die Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 50,- Euro und anschließend um 1,6 v.H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v.H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 AVR sowie Kr 1 bis Kr. 2 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 1,6 v.H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v.H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

3. Die Bundeskommission nimmt weiterhin ihre Beschlusskompetenz wahr, indem sie Mittelwerte und Bandbreiten für die Höhe von Vergütungsbestandteilen und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festlegt.

Soweit und solange die Bundeskommission für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2009 keine neuen Mittelwerte für die Höhe der Vergütungsbestandteile und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festgelegt hat, besteht ab dem 1. Januar 2010 keine Möglichkeit für die Regionalkommissionen, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der Arbeitszeit zu beschließen. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommissionen unverändert fort. Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung sind weiterhin zulässig.

4. Bei den Vergütungsbestandteilen und beim Umfang des Erholungsurlaubes, für die die Bundeskommission keine mittleren Werte und keine Bandbreiten festgelegt hat, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 unverändert fort.
5. Soweit eine Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit festlegt, werden die von der Bundeskommission veränderten Vergütungsstrukturen im Allgemeinen Teil und in den Anlagen 1, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6a, 7 und 10 zu den AVR übernommen und zum Tag der Umstellung die betroffenen Bestimmungen mit Stand 31. Dezember 2007 durch die neuen Vergütungsregelungen, Tabellen und Werte für diese Region ersetzt.

Soweit etwa für Mitarbeiter im Gebiet der Bundes-

länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ein abweichender Stichtag für die Umstellung festgelegt wird, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 bis zu diesem Zeitpunkt unverändert fort.

6. Soweit Mitarbeiter von den Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR mit Stand 31. Dezember 2007 in die neuen Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR zum Tag der Umstellung überführt werden, gelten die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen der neuen Anlagen 1a, 1b und 7a zu den AVR.
7. Die Bestimmungen der AVR zu Vergütungsstrukturen, Vergütungshöhe und der Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit mit Stand 31. Dezember 2007 gelten im Bereich einer Regionalkommission solange fort, bis diese entsprechend § 10 der AK-Ordnung zu den in den Abschnitten B bis H vorgegebenen Werten im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten Beschlüsse gefasst hat.

B. Regelvergütung

I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR

In § 12 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „des Familienstandes und“ ersatzlos gestrichen.

II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„II Dienstbezüge

Die dem Mitarbeiter monatlich zu gewährenden Dienstbezüge bestehen aus:

1. der Regelvergütung (Abschnitt III),
2. der Kinderzulage (Abschnitt V),
3. den sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII).“

III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„III Regelvergütung

A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (erste Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach Abs. (a) Satz 2 mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,

cc) wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die

er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war, III / A Anlage 1

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herab-

gruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung

wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach

Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(e) In den Fällen der Absätze (b) bis (d) erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt in Abschnitt V Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar

2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Kinderzulage fest:

V Kinderzulage

A Allgemeines

(a) Mitarbeiter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zustehen würde, erhalten eine Kinderzulage nach Abschnitt B oder nach Abschnitt C.

(b) Die Kinderzulage wird für jeden Monat gezahlt, in dem mindestens für einen Tag die Voraussetzungen vorliegen.

B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 Euro, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 Euro.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,19 Euro	25,97 Euro
9a und Kr 2	5,19 Euro	20,78 Euro
8	5,19 Euro	15,59 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,42 Euro	27,09 Euro
9a und Kr 2	5,42 Euro	21,67 Euro
8	5,42 Euro	16,26 Euro

(c) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kinderzulage ab dem 1. April 2008.

(d) Bei der Bemessung der Kinderzulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (i) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder ein Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung wesentlich gleichen Inhalts zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags dem Mitarbeiter gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist; das gilt auch, wenn mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass dann der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen in Höhe des Gesamtbeschäftigungsumfangs der Anspruchsberechtigten gewährt wird, höchstens jedoch der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ein Anspruch auf Ortszuschlag oder Familienzuschlag oder Sozialzuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1; erreicht der Anspruch der anderen Person nicht die Höhe der Stufe 3 oder einer

der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und die andere Person den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

(e) Der Mitarbeiter erhält keine Kinderzulage nach Absatz (a), soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt IV in Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2a zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2c zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

3. Die Bundeskommission legt für den vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den ab dem 1. Januar 2009 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 eine Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

VIII. Anlage 3 zu den AVR

In Anlage 3 zu den AVR werden die Tabellen 3 (Ost), 3a (Ost), 3b, 3b (Ost), 3c und 3c (Ost) ersatzlos gestrichen.

IX. Anlage 4 zu den AVR

Die Anlage 4 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

X. Anlage 10 zu den AVR

Die Anlage 10 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

XI. Dozenten und Lehrkräfte

1. Die Bundeskommission fasst den Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Dozenten und Lehrkräfte“

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.

Abweichend davon erhalten Dozenten und Lehrkräfte im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kürzung ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

C. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreiten der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile

I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

2. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wir-

kung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

3. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 3 zu den AVR fest.

4. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a, und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 3a zu den AVR fest.

5. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

6. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter

Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.645,67	3.964,96	4.284,23	4.451,74	4.619,22	4.786,65	4.954,14	5.121,62	5.289,06	5.456,56	5.624,03	5.777,36
1a	3.374,91	3.650,40	3.925,84	4.079,22	4.232,62	4.385,98	4.539,41	4.692,75	4.846,18	4.999,52	5.152,91	5.221,76
1b	3.129,20	3.365,52	3.601,87	3.752,12	3.902,38	4.052,64	4.202,87	4.353,12	4.503,37	4.653,64	4.716,23	
2	2.978,16	3.180,04	3.381,94	3.507,13	3.632,35	3.757,59	3.882,81	4.008,03	4.133,20	4.258,41	4.338,28	
3	2.710,75	2.884,47	3.058,20	3.172,48	3.286,72	3.400,99	3.515,21	3.629,48	3.743,75	3.858,01	3.875,22	
4a	2.526,06	2.674,72	2.823,42	2.923,61	3.023,79	3.123,94	3.224,10	3.324,30	3.424,45	3.519,93		
4b	2.358,57	2.483,79	2.609,02	2.696,67	2.784,30	2.871,94	2.959,60	3.047,25	3.134,92	3.203,76		
5b	2.209,84	2.311,64	2.418,07	2.496,32	2.571,46	2.646,60	2.721,70	2.796,81	2.871,94	2.922,03		
5c	2.053,44	2.132,48	2.214,25	2.282,58	2.354,57	2.426,55	2.498,56	2.570,55	2.634,71			
6b	1.944,63	2.010,44	2.076,26	2.122,62	2.170,52	2.218,49	2.268,50	2.321,68	2.374,93	2.414,04		
7	1.846,58	1.901,68	1.956,73	1.995,67	2.034,61	2.073,54	2.112,72	2.153,61	2.194,53	2.219,92		
8	1.756,62	1.802,30	1.847,96	1.877,51	1.904,36	1.931,21	1.958,07	1.984,94	2.011,77	2.038,64	2.064,15	
9a	1.698,23	1.732,70	1.767,14	1.793,90	1.820,66	1.847,44	1.874,23	1.901,01	1.927,76			
9	1.657,99	1.695,57	1.733,18	1.761,40	1.786,90	1.812,42	1.837,93	1.863,46				
10	1.533,32	1.564,21	1.595,11	1.623,31	1.648,82	1.674,32	1.699,84	1.725,37	1.742,84			
11	1.446,04	1.470,20	1.494,37	1.513,19	1.531,97	1.550,79	1.569,57	1.588,39	1.607,19			
12	1.368,16	1.392,31	1.416,51	1.435,28	1.454,10	1.472,90	1.491,70	1.510,50	1.529,29			

Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter

Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

Verg- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.854,42	3.968,82	4.083,22	4.172,20	4.261,18	4.350,18	4.439,15	4.528,13	4.617,10
Kr 13	3.448,40	3.562,80	3.677,20	3.766,18	3.855,14	3.944,13	4.033,11	4.122,09	4.211,08
Kr 12	3.179,32	3.285,88	3.392,39	3.475,24	3.558,11	3.640,97	3.723,82	3.806,68	3.889,55
Kr 11	2.998,32	3.100,57	3.202,81	3.282,34	3.361,87	3.441,40	3.520,92	3.600,45	3.679,98
Kr 10	2.825,20	2.920,07	3.014,94	3.088,70	3.162,50	3.236,25	3.310,04	3.383,81	3.457,59
Kr 9	2.666,33	2.754,03	2.841,77	2.910,01	2.978,24	3.046,49	3.114,72	3.182,96	3.251,19
Kr 8	2.518,67	2.599,94	2.681,23	2.744,46	2.807,70	2.870,91	2.934,13	2.997,35	3.060,56
Kr 7	2.383,71	2.458,80	2.533,87	2.592,27	2.650,67	2.709,06	2.767,46	2.825,85	2.884,24
Kr 6	2.225,00	2.293,80	2.362,61	2.416,12	2.469,64	2.523,15	2.576,68	2.630,18	2.683,71
Kr 5a	2.150,33	2.214,67	2.278,99	2.329,03	2.379,05	2.429,09	2.479,13	2.529,16	2.579,18
Kr 5	2.099,08	2.159,94	2.220,81	2.268,14	2.315,48	2.362,82	2.410,13	2.457,48	2.504,84
Kr 4	2.006,42	2.060,52	2.114,61	2.156,69	2.198,76	2.240,84	2.282,92	2.325,00	2.367,07
Kr 3	1.920,47	1.966,44	2.012,41	2.048,17	2.083,92	2.119,68	2.155,42	2.191,19	2.226,93
Kr 2	1.772,37	1.812,66	1.852,96	1.884,30	1.915,62	1.946,97	1.978,29	2.009,65	2.040,98
Kr 1	1.698,52	1.734,38	1.770,24	1.798,12	1.826,02	1.853,91	1.881,78	1.909,65	1.937,55

Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter

Bundesmittelwerttabellen gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter

Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtswendung fest:

„Wegen der Festschreibung der Weihnachtswendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v.H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v.H.“

2. Die Bundeskommission fasst Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtswendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtswendung fest:

„2. Wegen der Festschreibung der Weihnachtswendung beträgt abweichend von Ziffer 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 60,63 v.H. und ab 1. Januar 2009 58,13 v.H.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Weihnachtswendung nach Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR und nach Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtswendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR die Bandbreite in Höhe von 0,1 v.H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 2d zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.“

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergü-

tungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

IV. Anlage 6a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 2 der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungsgruppe in der Anlage 3 und in der Anlage 3a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung Stufe 4

durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit
x 4,348“

V. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst in Anlage 7 zu den AVR die folgenden Bestimmungen neu und legt in diesen Bestimmungen mit den Ausbildungsvergütungen und Entgelten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegesschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegesschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr 799,06 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 858,57 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 954,44 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro“.

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratenzuschlages wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en
1.254,09 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen
1.201,25 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen
1.463,16 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en
1.463,16 Euro
5. Erzieher/-innen
1.254,09 Euro
6. Kinderpfleger/-innen
1.201,25 Euro
7. Altenpfleger/-innen
1.254,09 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen
1.254,09 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen
1.201,25 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen
1.311,67 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen
1.311,67 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en
1.201,25 Euro“

4. In § 1 Abs. (a) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

5. In § 1 Abs. (b) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR werden die Worte „und Verheiratenzuschläge“ ersatzlos gestrichen.

6. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr 687,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 736,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 780,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 843,06 Euro“

7. In § 1 Abs. (a) der Buchstaben B II, C II, D und E der Anlage 7 zu den AVR wird jeweils am Ende folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Abweichend davon erhalten Schüler, Praktikanten und Auszubildende im Gebiet der Bundes-

länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Ausbildungsvergütungen und Entgelte ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

VI. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgende Mittelwerte für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,

- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,

- c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt in § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld für den am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter und den zu seiner Ausbildung Beschäftigten beträgt einheitlich 255,65 Euro.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Absatz 1 Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes nach § 7 der Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

D. Einmalzahlung 2009

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 1 zu den

AVR folgenden neuen Abschnitt IIIb ein und legt den folgenden Mittelwert für die Einmalzahlung 2009 fest:

„IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.

(b) Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz (a) besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(c) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz (a).

(d) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Die Bundeskommission legt für die Einmalzahlung nach Abschnitt IIIb der Anlage 1 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

E. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR wie folgt neu und legt damit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für den Umfang der Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Arbeitszeit nach § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 6 v.H. nach oben und unten fest.

F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1a zu den AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a Überleitungsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern unter 21 bzw. 23 Jahren

(1) Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Grundvergütung nach Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR oder auf eine Gesamtvergütung nach Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine Regelvergütung der Stufe 1 nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.

(2) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Regelvergütung ab dem 1. April 2008.

§ 3 Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR

(1) Zum 1. Januar 2008 werden zuerst alle Stufenveränderungen nach Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR mit Stand 31. Dezember 2007 vollzogen. Danach erfolgt die Zuordnung zu einer der Regelvergütungsstufen. Dabei wird von der Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 nach folgender Überleitungstabelle in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe übergeleitet.

Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Regelvergütungsstufe am 1. Januar 2008											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

(2) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 nach der Regelung mit Stand zum 31. Dezember 2007 wegen Vollendung eines mit ungerader Zahl (Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR) oder mit gerader Zahl (Abschnitt III B der Anlage 1 zu den AVR) bezeichneten Lebensjahres die nächst höhere Stufe ihrer Vergütungsstufe erhalten würden, werden so behandelt, wie wenn sie zu

diesem Zeitpunkt die Voraussetzung nach Abschnitt A bzw. nach Abschnitt B der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR zum Aufstieg in die nächst höhere Stufe erfüllen würden.

(3) Abweichend davon gilt für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen anstelle des 1. Januar 2008 der 1. April 2008.“

II. Anlage 1b zu den AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 1b eingefügt:

„Anlage 1b Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“

Die Bundeskommission legt für die Zulage gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,- Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Diese Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter in eine der Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlage 2 zu den AVR oder in eine der Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR höhergruppiert werden.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehgattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehgattenbezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehgattenbezogene Besitzstandszulage.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008	vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	108,61 Euro	113,28 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	108,61 Euro	113,28 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	103,45 Euro	107,90 Euro

(3) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des ehgattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (6) des Allgemeinen Teils der AVR und Anlage 4 (Ost) zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 entfallen.

(4) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Sind beide Ehegatten im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche vollbeschäftigt und stünde ihnen der

Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib zu, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages zur Hälfte. Ist einer der Ehegatten vollbeschäftigt und der andere teilzeitbeschäftigt, erhält der vollbeschäftigte Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages ungekürzt; der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhält den Ortszuschlag der Stufe 1. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang nicht mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter abweichend von Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, die dem Anteil seines Beschäftigungsumfangs an dem Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten entspricht. Einer Beschäftigung steht eine Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gleich. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Ist der Ehegatte des Mitarbeiters außerhalb der in Unterabs. 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1. Erreicht der Anspruch des Ehegatten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib nicht, beträgt er aber mindestens die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. Erreicht der Anspruch des Ehegatten wegen Teilzeitbeschäftigung nicht die Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen,

so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend Abschnitt V Anlage 1 auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Sind beide Ehegatten in einem Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche beschäftigt und wendet der Dienstgeber des Ehegatten eine andere Konkurrenzregelung zum Ortszuschlag als die nach Abschnitt V an, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass die Ehegatten den Unterschiedsbetrag in Höhe ihres Gesamtbeschäftigungsumfangs, höchstens jedoch einmal erhalten.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 7a AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 7a eingeführt:

„Anlage 7a Besitzstandsregelung zu Anlage 7 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“

Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 Euro.

Abweichend davon erhalten Praktikanten im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheiratetenzuschlags gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (10) Ziffer 3 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen.

(3) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR

In § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR

werden die Übergangsvorschriften zu Abschnitt VII, VIIa, VIII und XI der Anlage 1 zu den AVR zum 1. Januar 2009 ersatzlos gestrichen.

H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin

Für Mitarbeiter, die unter Anhang C und unter die Sonderregelung Berlin fallen, gelten die Strukturveränderungen, die Vergütungsveränderungen sowie die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen entsprechend.

I. Weitere Beschlüsse**I. Anhang C und Sonderregelung Berlin**

Die Beschlusskommission richtet einen Ausschuss ein, der überprüfen soll, wie die Bestimmungen des Anhang C und die Sonderregelung Berlin entfallen können.

II. Vergütung der Ärzte

Die Beschlusskommission richtet einen Ausschuss ein, der die Ärztevergütung überprüft und der unverzüglich seine Arbeit aufnimmt.

III. Gemeinsame Beauftragung Tariffinstitut

Zur Unterstützung der weiteren Tarifentwicklung erhält das derzeit in Gründung befindliche Tariffinstitut einen Auftrag mit folgenden Schwerpunkten:

- Ermittlung der Anzahl und Verteilung von Dienstvereinbarungen zur Absenkung bzw. Streichung der Einmalzahlungen bzw. der Steigerung des Bemessungssatzes von 92,5 % auf 93,5 %
- Ermittlung von Anzahl und Ausmaß rechtswidriger Abweichungen von den AVR nach Bistümern, Branchen und Trägergruppen
- Ermittlung der Anzahl von rechtswidrigen Service-Gesellschaften und Leiharbeitsfirmen nach Bistümern, Branchen und Trägergruppen
- Ermittlung der Anzahl, Höhe und Verteilung von außertariflicher Vergütung für Führungskräfte nach Bistümern, Branchen und Trägergruppen
- Ermittlung des Anteils von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vergütungsgruppen 11 bis 9a, differenziert nach Branchen und Trägergruppen
- Ermittlung der tatsächlichen Anwendungsbereiche der Anlage 20 AVR
- Ermittlung von Art und Umfang der Anwendung der Ausnahmetatbestände gemäß § 3 Abs. (d) AT AVR und der dort gezahlten Vergütung
- Ermittlung der Zahl der Einrichtungen, die den Anhang C AVR bzw. die Sonderregelung Berlin anwenden und die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechend vergütet werden
- Analyse des Arbeitsmarktes, Prognose der Arbeitsmarktsituation

- Ermittlung der Marktanteile nach Branchen und Trägergruppen
- Ermittlung des Anteils der Flächentarife im Sozialbereich
- Ermittlung des Anteils der TVöD-Anwender im Sozialbereich
- Ermittlung des Anteils von Haustarifen und von einzelvertraglichen Regelungen im Sozialbereich
- Analyse der Refinanzierungsbedingungen (z.B. stationär und ambulant)
- Ermittlung der Bereiche, in denen die Eingruppierung wegen der Refinanzierung nach TVöD erfolgen muss
- Ermittlung der durchschnittlich gezahlten Orts- und Kinderzuschläge

Ziel ist die Schaffung einer Datenbasis, auf der die Arbeitsrechtliche Kommission ihre Entscheidungen treffen kann. Insbesondere soll damit die Arbeit der Ausschüsse unter Punkt III. und IV. dieses Abschnittes unterstützt werden.

IV. Überarbeitung des Eingruppierungssystems

Mitarbeiter und Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission überarbeiten in einem Ausschuss bis zum 31. Dezember 2009 gemeinsam das Eingruppierungssystem.

V. Koalition und Teilhabe an allgemeiner Lohnentwicklung

Es wird ein *Ausschuss Koalition und Teilhabe an allgemeiner Lohnentwicklung* eingesetzt.

J. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter A. bis H. treten nach Bestätigung durch die einzelnen Regionalkommissionen zum 1. Januar 2008 in Kraft; abweichend davon treten diese Änderungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen zum 1. April 2008 in Kraft. Die Beschlüsse unter I. treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2008

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

2. Wiedereinführung des § 3 Abs. (d) des Allgemeinen Teils der AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird der Absatz (d) in der Fassung vom 31. Dezember 2007 wieder in Kraft gesetzt.
2. In § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der

AVR werden jeweils die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2008

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

3. Anpassung der Arbeitsbereitschaft an die gesetzlichen Vorgaben

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR wird die Ziffer „50“ durch die Ziffer „48“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2008

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

4. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2008“ durch die Worte „vor dem 1. August 2009“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2008

Dr. h. c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Für das Erzbistum Hamburg

H a m b u r g, 13. Oktober 2008

LS Dr. Werner Thissen
Erzbischof

Art.: 95

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt
für die Erzdiözese Hamburg
- Kollektenplan für das Jahr 2009 -

Art.: 96

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt
für die Erzdiözese Hamburg
Der Neue Mariendom
Domwoche 21. - 30. November 2008

Art.: 97

„Damit sie eins werden in deiner Hand“
(Ez 37,17) – Materialien zur Gebetswoche
für die Einheit der Christen

Termin der Gebetswoche: 18. – 25. Januar 2009

Zum Thema aus dem Buch des Propheten Ezechiel werden folgende Materialien angeboten:

- Textheft für gemeinsame Gottesdienste und Andachten in Gemeinden und Familien (gestaffelte Preise ab € 2,50, 0,30 zzgl. Versand).

Das Textheft enthält eine Vorlage für den ökumenischen Gottesdienst zur Gebetswoche und Projektbeschreibungen für die ökumenische Kollekte 2009, 16 Seiten.

- Arbeitsheft als Grundlage für die ökumenische Arbeit des ganzen Jahres (€ 9,90), 48 Seiten mit CD-ROM.

Aus dem Inhalt:

- Die Situation der Ökumene in Korea
- Exegetisch – homiletische Impulse zu Ezechiel
- Bildmeditationen zum Thema
- Bausteine für den Gottesdienst
- Lieder und Texte

- Plakatvordruck mit der Titelgrafik, dem Thema und freiem Raum für den Eindruck von ökumenischen Veranstaltungen, Format DIN A 3 (gestaffelte Preise ab € 2,00, 0,40 zzgl. Versand)

Die Materialien zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009 wird von der Ökumenischen Zentrale Frankfurt für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und der Schweiz und für den Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich herausgegeben. Seit diesem Jahr erscheinen die Materialien im Verlag der Benediktinerabtei Münsterschwarzach.

Bestellmöglichkeit:

Vier-Türme-GmbH, Verlag
Schweinfurter Str. 40
97359 Münsterschwarzach
Tel.: 09324 /20292
Fax: 09324/ 20495
info@vier-tuerme.de
www.vier-tuerme-verlag.de

Ein eigener Versand von Materialien zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009 erfolgt seitens des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg nicht.

H a m b u r g, 2. Oktober 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 98

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-
teilnehmer am 9.11.2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November in diesem Jahr am 9.11.2008 gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

H a m b u r g, 18. September 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 99

Warnung vor einer betrügerischen Bitte um
Weitergabe von Messintentionen

Das Internationale Katholische Missionswerk missio warnt vor einer betrügerischen Bitte um Weitergabe von Messintentionen. Ein Msgr. Pierre Kasongo Ilunga gibt vor, Bischof der Diözese Mahagi-Nioka (Demokratische Republik Kongo) zu sein, und bittet darum, ihm Messstipendien zu überweisen.

Allerdings gibt es keinen Bischof dieses Namens.

Der Name des Bischofs von Mahagi-Nioka lautet in Wirklichkeit Marcel Utembi Tapa. Für den Fall, dass derartige Bittschreiben direkt ans Pfarramt gelangen sollten, wird dringend vor der Weitergabe von Geld gewarnt.

H a m b u r g, 22. September 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 100

„Auf vielen Wegen nach Betlehem“

Die Adventszeit ist eine „Wegzeit“. Sie führt die Heilige Familie von Nazaret nach Betlehem. Wer sich auf den Weg macht, der kann vieles von dem erzählen, was er unterwegs erlebt hat. Wie die Schülerinnen

und Schüler einer katholischen Schule in Hamburg. Sie wollen mit uns auf verschiedenen Wegen nach Betlehem gehen. Aber nicht einfach so: Denn jedes Kind stammt aus einem anderen Land – und jedes Land hat seine eigenen Traditionen, Geschichten und Bräuche im Advent. Davon erzählen die Jungen und Mädchen.

Die Heilige Familie hat diesmal im Bild einer alten Schule ihre Herberge gefunden. Vom 30. November bis zum 25. Dezember lassen sich in diesem Standkalender täglich Türen oder Fenster öffnen. Wer gerne bastelt, backt, knobelt, Geheimcodes und Rätsel knackt, wer in der Adventszeit auch gemeinsam etwas unternehmen will, der findet dazu im Begleitheft viele Anregungen.

Wer sich auf den Weg zur Krippe macht, zum Beispiel durch das Lesen, der erfährt, dass es dabei nicht ohne Teilen, Mitteilen und Schenken geht. Das Kind in der Krippe will nicht viele Geschenke, sondern begeisterte junge Menschen, die ihm auf dem eigenen Lebensweg vertrauen und die sich um andere kümmern. Darum haben wir auch in diesem Jahr den Erlös unseres traditionellen Kalenders für den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle an der Saale vorgesehen. Er stützt und unterstützt krebserkrankte Kinder und ihre Familien.

Adventskalender und Begleitheft kosten € 2,80 zzgl. Versand (für Klassensätze ab 20 Exemplare: 10% Rabatt).

Bestellungen an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel. (0 52 51) 2996- 54 / 53, Fax: - 83 (Frau Diße)
Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
H a m b u r g, 29. September 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

Korrektur zur Personalchronik (Erzbistum Hamburg, Kirchl. Amtsblatt, Bd. 14, Nr. 8 vom 15.9.2008)

P a n t h e r, Rembert, Pfarrer in St. Agnes, Hamburg-Tonndorf, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in den Ruhestand versetzt.

1. September 2008

M c D o n a g h, Geraldine, Gemeindefereferentin in St. Bruder Konrad, Hamburg-Osdorf-Lurup seit 1. September 2008 vom Dienst freigestellt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 aus dem Dienst des Erzbistums ausgeschieden.

8. September 2008

W i c h e r t, Dieter, Pastor in St. Joseph, Kiel-Ost, mit Wirkung vom 1. August 2009 in den Ruhestand versetzt.

9. September 2008

L e h n e r t, Adolf, Pfarrer in Mariä Himmelfahrt, Laage, mit Wirkung vom 1. August 2009 in den Ruhestand versetzt.

22. September 2008

F i e b i g, Sebastian, Pastoralreferent in St. Joseph, Hamburg-Wandsbek, für fünf Jahre zum Mitglied der Ökumene-Kommission im Erzbistum Hamburg ernannt.

K i r c h h o f f, Joachim, Pfarrer in St. Birgitta, Lübeck, für fünf Jahre zum Mitglied der Ökumene-Kommission im Erzbistum Hamburg ernannt.

25. September 2008

U l a t o w s k i, Adam, mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in das Erzbistum Hamburg inkardiniert und zur Mithilfe als Kaplan in der Pfarrei St. Maria – St. Joseph, Hamburg-Harburg, beauftragt.

30. September 2008

H e n n i g, Schwester Clara, mit Wirkung vom 30. September 2008 von der Ordensgemeinschaft aus dem Dienst des Erzbistums abberufen.

Personalchronik des Bistums Osnabrück Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

11. August 2008

Z a r e b a, Schwester Elzbieta, mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Joseph, St. Ansgar und Heilige Familie, Osnabrück, beauftragt.

14. August 2008

S c h ö n h o f f, Friedrich, Pfarrer in St. Johann/St. Marien, Georgsmarienhütte (Kloster Oesede), mit Wirkung vom 1. Januar 2009 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

9. September 2008

S t e i n f e l d, Bernd-Ansgar, Gemeindefereferent in Herz Jesu, Georgsmarienhütte und Koordinator der Notfallseelsorge der katholischen Kirche im regionalen Arbeitskreis Georgsmarienhütte, mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 als Gemeindefereferent in St. Antonius von Padua, Georgsmarienhütte, beauftragt unter Beibehaltung der Aufgabe des Koordinators der Notfallseelsorge.

17. September 2008

T e r h o r s t, Karl, Priester zur Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft St. Ludgerus, Aurich / St. Bonifatius, Wittmund / Maria - Hilfe der Christen, Wiesmoor und St. Joseph, Sande (Neustadtgödens), mit Wirkung vom 1. April 2009 als Pastor in der zukünftigen Pfarreiengemeinschaft St. Ludgerus, Norden / St. Willehad, Esens / Zu den hl. Schutzengeln, Juist / St. Ludgerus, Norderney und St. Nikolaus, Langeoog, ernannt.

H a c k, Carl Borromäus, Pfarrer in der Pfarrei St. Clemens, Haren-Wesuwe, mit Wirkung vom 1. Mai 2009 als Pastor in der zukünftigen Pfarreiengemeinschaft St. Ludgerus, Aurich / St. Joseph, Sande (Neustadtgödens) / Maria - Hilfe der Christen, Wiesmoor und St. Bonifatius, Wittmund, ernannt.

Anschriftenänderungen:

Korrektur zum Kirchl. Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 14, Nr. 8 vom 15.9.2008: Die E-Mailadresse von Pfarrer Thim lautet: thim@egv-erzbistum-hh.de.

Die E-Mailadresse von Pfarrer P. Moskopf lautet: p.moskopf@onlinehome.de

Pater Bernhard Kuhnert SVD ist unter den Telefonnummern 040/24877-464 und Mobil: 0171/2860228

zu erreichen.

Die Katholische Soldatenseelsorge in Berlin hat eine neue Telefonnummer: 030/20617-501, die Fax-Nummer lautet: 030/20617-559

Diakon Peter Meinke hat eine neue E-Mailadresse: notfallseelsorge@egv-erzbistum-hh.de. Die Diensttelefonnummer lautet: 040/24877-128

Frau Elisabeth Frost ist unter der Adresse der Asklepios Klinik Nord-Ochsensoll, in 22419 Hamburg, Langenhorner Chaussee 560 zu erreichen. Telefonnummer: 040/ 181887-0, Faxnummer: 040/ 181887-3267

Folgende E-Mailadressen der Katholischen Pfarrei St. Joseph in Wandsbek haben sich geändert: Pfarrer Dr. Tymister: pfarrhaus@sankt-joseph-wandsbek.de; Pfarrbüro: pfarrbuero@sankt-joseph-wandsbek.de; Kita: kindergarten@sankt-joseph-wandsbek.de

Frau Dorothea Dubiel hat eine neue private Anschrift und Telefonnummer: Grevesmühlener Straße 13, 19057 Schwerin, Tel: 0385/ 486 11 88

Herr Diakon Radoslaw Dluzewski ist unter der neuen Anschrift Am Schlossberg 7 in 23996 Scharfstorf zu erreichen.

Die neue Fax-Nummer der katholischen Kindertagesstätte Edith Stein in Hamburg- Allermöhe lautet: 040/72374170

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Schmilinskystraße 80, 20099 Hamburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 151

Erzbistum Hamburg

Oktober 2008

Missio-Gast fällt aus!

Vom 19. bis 26. Oktober sollte Pfarrer Friedrich Winter, der zwei Jahre lang in Nord-Uganda beim Jesuit Refugee Service mitgearbeitet hatte, als Gast von MISSIO-Aachen im Erzbistum Hamburg unterwegs sein. Wegen Krankheit müssen alle mit ihm geplanten Veranstaltungen in Hamburg, Lübeck und Kiel leider ausfallen.

Helmut Röhrbein-Viehoff

(Referat MISSIO/Weltkirche)

Barlach in Kiel

Zum 70. Todestag Ernst Barlachs wird in Kiel vom 24. Oktober bis 23. November eine ökumenische Ausstellung seiner Werke mit einem umfangreichen Begleitprogramm präsentiert.

An mehreren Orten – Denkräumen - werden Plastiken, Grafiken und Lithographien des Künstlers ausgestellt. Die Denkräume sind: Kieler Kloster, Falckstr. 9; Offene Kirche St. Nikolai, Alter Markt; Rathaus, Fleethörn 9; KirchenKai, Rathausstraße 5 und die Katholische Propsteikirche St. Nikolaus, Rathausstraße 5.

Begleitend zur Ausstellung werden Dokumentationen, Vorträge, Texte, Filme und Führungen angeboten.

Eröffnung der Ausstellungsreihe: Freitag, 24. Oktober, 19.30 Uhr in der Propsteikirche St. Nikolai, anschließend Begegnung im KirchenKai

Führungen mit dem Kunsthistoriker und Journalisten Karl Dahmen: 26. Oktober, 14 Uhr und am 3. November, 16. Uhr; Treffpunkt: KirchenKai
Weitere Führungen: 29. Oktober, 5. November, 13. November und 18. November, jeweils 16.30 Uhr, Treffpunkt: KirchenKai

Für Jugendliche können spezielle Führungen vereinbart werden. Kontakt: kaplan@sellenschlo.de

Vorträge

Sonnabend, 25. Oktober, 15.00 Uhr

„Ich habe keinen Gott, aber Gott hat mich“. Über die Rolle der Religion im Werk Ernst Barlachs
Prof. Wolfgang Tarnowski, Hamburg
In Kooperation mit der Ernst Barlach Gesellschaft
Ort: Gemeindezentrum der Propsteikirche St. Nikolaus, Kiel

Sonnabend, 25. Oktober, 15.00 Uhr

„Ernst Barlach - Schriftsteller des Nordens“

Dr. Ulrich Bubrowski, Hamburg

Ort: Gemeindezentrum der Propsteikirche St. Nikolaus, Kiel

Workshop für KatechetInnen, Pastorale MitarbeiterInnen und ReligionslehrerInnen

Die Ausstellung bietet Gelegenheit, dem Künstler Ernst Barlach näher zu kommen. Welche Impulse gehen von dem „Mystiker der Moderne“ für die Praxis in der religiösen Erziehung und Bildung aus? Wie lassen sich seine Werke in der Gemeindepastoral, Katechese und im Religionsunterricht einsetzen?

Der Workshop beinhaltet kreative methodisch-didaktische Bausteine.

Referent: Jens Ehebrecht-Zumsande

Termin: 28. Oktober, 15.00 - 18.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus St. Nikolaus, Kiel

Anmeldung: Fachstelle Katechese,

Fax: 040 / 248 77 459,

E-Mail: helf@egv-erzbistum-hh.de

Alle Informationen zur Ausstellung auch im Internet: www.barlach-in-kiel.de

Schnuppertag zur Bibel

Der Biblische Grundkurs zum Alten Testament, der 2009 über acht Wochenenden laufen wird, beginnt mit einem „Schnuppertag“ am Sonnabend, 25. Oktober, von 9.30 bis 17 Uhr in Kloster Nütschau. Kurzentschlossene können sich dazu noch anmelden bei Frau Elisabeth Bergmann, Abteilung Bildung, Telefon 040 / 2 48 77-267; E-Mail: bergmann@egv-erzbistum-hh.de.

Der Beitrag für diesen Tag beträgt 15 Euro, zahlbar in bar vor Ort. Die Leitung haben Helmut Röhrbein-Viehoff (Hamburg) und Waltraut Harders (Schwerin).

70 Jahre Reichspogromnacht

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (NEK) und das Erzbistum Hamburg (EBH) planen zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gemeinsame Veranstaltungen zum Gedenken des 70. Jahrestages der Reichspogromnacht.

3. November, 19.00 Uhr

Der enttäuschte Traum von der deutschen Kultur

Karl Emil Franzos und sein „Pojaz“ mit Oskar Ansell und Theo Jörgensmann
 Gastgeber: Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke
 Der „Pojaz“ des 1848 geborenen ostgalizischen Schriftstellers Karl Emil Franzos ist eine Geschichte zwischen Lachen und Weinen. Der Berliner Schriftsteller und Rezitator Oskar Ansell hat Passagen des Romans so montiert, dass die Geschichte, der Autor und die Zeit lebendig werden. Sein Vortrag und die Musik des Klarinettenisten und Komponisten Theo Jörgensmann erinnern im diesjährigen Novembergedenken an eine untergegangene Welt.
 Katholische Akademie Hamburg, Herrengraben 4, 20459 Hamburg
 Kosten: 6,50 Euro / erm. 4,00 Euro (um Anmeldung wird gebeten, Telefon 040/ 36 95 20)

4. November, 19.30 Uhr und 5. November 2008, 9.30 Uhr (Schülervorführung)

Der kleine Herr Winterstein

Puppentheater mit Pavel Möller-Lück, Theater Laboratorium Oldenburg
 Für Kinder im Schulalter und Erwachsene
 Plötzlich war er da. In meinem kleinen Zimmer stand er an meiner Schreibmaschine. Er kam aus meinen Gedanken. Roman Winterstein, der berühmte jüdische Geiger. Er erzählt mir seine Lebensgeschichte, und zusammen tauchen wir ein in das Berlin der 40er Jahre. Doch es ist unglaublich kalt geworden in Berlin...
 Zart und leise wird die Geschichte einer Andersartigkeit erzählt. Für Kinder eine erste, vorsichtige emotionale Berührung mit einem schwierigen Thema. Für Erwachsene mehr als eine Erinnerung. Für alle ein Stück hinreißendes Theater.
 Talmud-Tora-Schule
 Grindelhof 30, 20146 Hamburg
 Kosten: 10,00 Euro / erm. 5,00 Euro

5. November, 20.00 Uhr

Die Shoah erinnern

Enkel - Kinder - Opfer - Täter

Podiumsgespräch mit Hans Jakob Ginsburg, Ute Scheub, Alexandra Senfft und Sonia Simmenauer
 Die Kinder von Opfern des NS wie von Tätern teilen eine Erfahrung: Die des Schweigens ihrer Eltern. Die Autorin Alexandra Senfft („Schweigen tut weh. Eine deutsche Familiengeschichte“), die Geschäftsführerin des jüdischen Café Leonar So-

nia Simmenauer, die Publizistin Ute Scheub („Das falsche Leben. Eine Vatersuche“) und der Kölner Journalist Hans Jakob Ginsburg berichten von ihren persönlichen Erfahrungen und diskutieren darüber, wie (unterschiedlich?) die Erinnerung an die Shoah zwischen den Generationen weitergegeben wird.

Evangelische Akademie der Nordelbischen Kirche, Dorothee-Sölle-Haus, Königstrasse 54, 22767 Hamburg
 Eintritt frei

9. November, 18.00 Uhr

Scherben bringen Unglück

Zentrale Gedenkveranstaltung der Hamburger Kirchen
 Gastvortrag: Prof. Dr. Moshe Zimmermann, Jerusalem/Israel
 mit Bischöfin Maria Jespen, Erzbischof Dr. Werner Thissen und Dr. Dietmar Lütz (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg, ACKH)
 Lieder von Tucholsky und Holländer singt Sybille Förster
 Rathaus Altona, Kollegiensaal
 Eintritt frei

10. November, 13.00 und 14.00 Uhr

Schüleraktion „Scherben bringen Unglück“

Im Vorfeld des 9. November erkunden Schülerinnen und Schüler Orte jüdischer Geschichte in Hamburg. Um sie anderen Schülern und einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen, entwickeln die Jugendlichen eigene Ideen: Lesung, Szenenfolgen, Raps – alles ist möglich.
 Im Anschluss an die Aktion werden die Schüler im Hamburger Rathaus empfangen.
 An verschiedenen Orten in Hamburg, Info unter www.neunter-november-hamburg.de
 Eintritt frei.

Arbeitshilfen/Gottesdiensthilfen

Eine **Gottesdiensthilfe zum 9. November 2008** bietet die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) an: „Ökumenischer Gottesdienst - Stunde der Erinnerung“. Preis: 1,00 Euro
 Die Arbeitshilfe kann bestellt werden unter Tel: 040 / 30 62 03 35.
 Unter dem Titel „**Die „Kristallnacht“ 9. November 1938 – 9. November 2008**“ ist eine **Handreichung** der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erschienen. Sie kann bestellt werden unter Tel: 040 / 88 18 12 24 oder heruntergeladen von der Homepage: www.christen-juden.de.

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu folgenden Veranstaltungen ein, die jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum der Propstei St. Nikolaus (Rathausstraße 5) stattfinden:

7. November

Prof. Jean-Pierre Wils, Nijmegen: Streit um die Sterbehilfe

5. Dezember

Domvikar Elmar Nass, Aachen: Soziale Liebe als Leitkultur. Kirche mit Caritas statt Fürsorge aus Eigennutz

Hinweis: Das Forum ist im Internet unter www.forum-kg-kiel.de zu finden.

Perlen & Firmung

Wie sich die Perlen des Glaubens für die Gestaltung der Firmvorbereitung einsetzen lassen, vermittelt ein Workshop, zu dem die Pastorale Dienststelle/Fachstelle Katechese des Erzbistums Hamburg einlädt. Zwei Termine stehen zur Auswahl:

10. November, 20 bis 22 Uhr im Gemeindehaus St. Marien, Bei der Reitbahn 4, in Hamburg-Altona, oder am

12. November, 15 bis 17.30 Uhr im Erzbischöflichen Amt/Gemeindehaus Liebfrauen, Krusenrotter Weg 37 in Kiel

Referenten des Workshops sind Jens Ehebrecht-Zumsande, Referent für Katechese, und Bernhard Kassens, Gemeindeferent. Beide Referenten sind auch die Autoren eines Praxisbuchs, das unter dem Titel „Wie das perlt ...! Firmvorbereitung mit den ‚Perlen des Glaubens‘“ im Kösel-Verlag erschienen ist.

Anmeldung: Fachstelle Katechese, Fax: 040 / 248 77 459, E-Mail: helf@egv-erzbistum-hh.de

Lübecker Märtyrer

Erzbischof Dr. Werner Thissen und Bischöfin Maria Jepsen laden herzlich zur Mitfeier des ökumenischen Gottesdienstes zum 65. Jahrestag der Ermordung der vier Lübecker Märtyrer ein. Der Gottesdienst wird am Sonntag, 16. November, um 18 Uhr in St. Ansgar (Kleiner Michel), Michaelisstraße 5, in der Hamburger Neustadt gefeiert. Predigen wird Bischof Dr. Franz-Josef Bode aus Osnabrück. Im Anschluss an den Gottesdienst sind alle zu einer Begegnung bei Brot und Wein in der Katholischen Akademie eingeladen.

Wir gedenken der vier Lübecker Geistlichen Hermann Lange, Eduard Müller, Johannes Prassek und Karl Friedrich Stellbrink. Das NS-Regime verurteilte sie wegen „Wehrkraftzersetzung,

landesverräterischer Feindbegünstigung und Rundfunkverbrechen“ zum Tode. Am 10. November 1943 haben sie am Holstenglacis - nicht weit vom Kleinen Michel entfernt - ihr Leben für Jesus Christus gelassen. Gemeinsam möchten wir auf Gottes Wort hören und uns als Christen zu Lobpreis, Bekenntnis und Fürbitte verbinden. Teilnehmende Geistliche können sich bis 17.30 Uhr in liturgischer Kleidung (Chorkleidung, evtl. rote Stola) in der Sakristei einfinden.

Pastoraltag in Rostock

Am Mittwoch, 19. November, findet der jährliche Pastoraltag in den Räumen der Christusgemeinde zu Rostock statt. Als angemeldet gelten alle Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mecklenburg. Eine eigene Anmeldung ist für sie deshalb nicht nötig; es wird lediglich um Abmeldung im Verhinderungsfall gebeten. Teilnehmer aus anderen Teilen des Erzbistums sind willkommen, müssten sich aber bis zum 14. November beim Erzbischöflichen Amt Schwerin anmelden (Telefon 03 85/4 89 70- 12, Fax 03 85 / 4 89 70-40, E-Mail: gudde@egv-erzbistum-hh.de).

Der Pastoraltag beginnt um 9.30 Uhr in der Christuskirche mit der Terz („Gotteslob“) und schließt gegen 15.30 Uhr mit der Vesper („Gotteslob“) und dem anschließenden Kaffee. Referent des Tages ist Herr Professor Hubert Windisch aus Freiburg. Er spricht zum Thema „Was wird aus der Kirche in Deutschland?“.

Ein gemeindlicher Glaubensweg

Die Fastenzeit bietet sich seit jeher als Zeit der Glaubenserneuerung und Glaubensvertiefung an. „Unterwegs nach Emmaus. Gott suchen in Zeiten des Umbruchs“ ist ein „gemeindlicher Glaubensweg (nicht nur) für die Fastenzeit“. Er will in den Gemeinden speziell die Erwachsenen ansprechen und einladen, sich in den Wochen vor Ostern auf einen geistlichen Weg zu begeben. Die dazu erarbeiteten und bereits erprobten Materialien werden ab Mitte Januar 2009 interessierten Gemeinden wie auch Einzelpersonen und Gruppen zur Verfügung stehen.

Für weitere Informationen: WeG-Projektstelle, Postfach 14 06, 56174 Vallendar, Telefon 02 61/ 64 02-990, E-Mail: kontakt@weg-vallendar.de, Internet: www.weg-vallendar.de

VI. Katechetische Begegnung

Die mittlerweile sechste Katechetische Begegnung findet vom 18. bis 20. September 2009

im Kloster Nütschau statt. Sie steht unter dem Thema „Die Apokalypse, ein Buch mit sieben Siegeln? Vom Mut genau hinzusehen“. Hauptreferent ist Dr. Thomas Meurer, Münster.

Die Pastorale Dienststelle schreibt dazu:

„Sie suchen ein passendes Geschenk als Dank für die Ehrenamtlichen in Ihrer Gemeinde? Es darf schon etwas Ungewöhnlicheres sein als ein Buch?!

Ein „Wellness-Wochenende“ wäre eine prima Idee? Oder: Tun Sie sich selbst etwas Gutes!

Ein Wochenende, das bereichert, das bildet und Kreativität freisetzt, das Gemeinschaft erleben lässt, das Austausch mit Gleichgesinnten über den Glauben ermöglicht.

Frühbucherrabatt! Ihre schnelle Entscheidung zahlt sich aus: Bis zum 31. Dezember 2008 erhalten Sie einen Frühbucherrabatt von 5 Euro. (70 Euro bei Anmeldung bis zum 31. Dezember 2008; danach beträgt die reguläre Teilnahmegebühr 75 Euro. Zusätzlich können Sie Ihren persönlichen 5-Euro-Gutschein der Katechetischen Begegnung 2007 einlösen).

Unser Vorschlag gefällt Ihnen? Dann melden Sie sich gleich an!

Erzbistum Hamburg, Pastorale Dienststelle, Frau Rita Helf, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Telefon 040 / 2 48 77-460, E-Mail: helf@egv-erzbistum-hh.de“

Hamburger Hilfen auf einen Blick

Der Caritasverband hat zusammen mit seinen Fachverbänden den ersten katholischen Beratungsführer für Hamburg herausgegeben. 101 Beratungs- und Hilfsangebote werden in der Broschüre ausführlich dargestellt. Sie reichen von der Au Pair Beratung und der Krankenhausseelsorge über den Schwangerentreff bis hin zum Caritas-Zahnmobil. Ergänzt werden diese Angaben durch die Adressen weiterer Einrichtungen wie Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Schulen.

Die Broschüre ist ein Nachschlagewerk, um den Ratsuchenden den kompetenten Ansprechpartner in der Stadt zu nennen. Gleichzeitig soll diese Übersicht die katholischen Angebote in der Stadt bekannter machen.

Caritas-Vorsitzender Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke: „Die Angebote sind für alle da, die hier leben und Rat oder Hilfe brauchen. Als Kirche sorgen wir uns nicht nur um das geistliche Wohl der Menschen, sondern engagieren uns auch für die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bedürftigen.“

Die Broschüre steht zum downloaden im Internet www.caritas-hamburg.de oder kann kostenlos bestellt werden: Caritasverband für Hamburg e.V., Timo Spiewak, Telefon 040 / 280 140 44, spiewak@caritas-hamburg.de

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
Dipl. Sozialpädagogen/-innen o. Dipl. Psychologen/-innen ChiffreNr. E0313S00787	in Caritasverband für Hamburg e.V in Hamburg; frei ab sofort; Honorartätigkeit; verantwortungsvolle Tätigkeit in einem aufgeschlossenen Team, regelmäßige Supervision	Mitglied einer christlichen Kirche; verantwortungsvolle Tätigkeit in einem aufgeschlossenen Team, regelmäßige Supervision, Erfahrungen in einem vergleichbaren Arbeitsfeld, Team- u. Kooperationsfähigkeit, Flexibilität, selbstständiges eigenverantwortliches Arbeiten, Berufserfahrung
Studienleiter/-in ChiffreNr. E0343S00808	in Katholische Akademie in Hamburg; frei ab 01.01.2009; gemäß BAT; soziale Leistungen nach den Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- u. Vergütungsordnung	abgeschlossenes Hochschulstudium mit interdisziplinärer Ausrichtung, Zweitqualifikation ist wünschenswert; katholisch; Kenntnisse im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Erfahrung im Umgang mit Neuen Medien, Führungseigenschaften, Team- u. Kooperationsfähig; Zeitliche Flexibilität; Berufserfahrung
Erzieher/-in ChiffreNr. E0118S00792	in Kindergarten in Geesthacht; frei ab sofort; befristet 31.07.09; TZ; AVR	Fachschule f. Sozialpädagogik; Mitglied einer christlichen Kirche

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher/-in ChiffreNr. E0280S00701	in Kindergarten in Hamburg; frei ab 01.10.2008; 28/38,5 Std; gemäß AVR	staatl. anerkannte/-r Erzieher/-in; Mitglied einer christlichen Kirche; Freude an d. Arbeit mit Kindern und ihren Familien, aktive Unterstützung des an christlichen Werten orientierten Erziehungs- und Bildungsauftrages der Einrichtung; Berufserfahrung
Erzieher/-in Gruppenleitung ChiffreNr. E0341S00806	in Kindertagesstätte in Hamburg; frei ab 01.01.2009; 26/38,5;	staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in; Mitglied einer christlichen Kirche; Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit im Hortbereich, vorwiegend der Altersgruppe 7-10 Jahre, Mitarbeit in allen Bereichen, Word-Grundkenntnisse, kommunikative Fähigkeiten, Organisationstalent, Sozialkompetenz; Belastbarkeit u. Teamfähigkeit
Erzieher/in oder Heilpädagogen/in ChiffreNr. E0140S00798	in Kinderheim in Bad Oldesloe; frei ab sofort; befristet 1 Jahr; 30,0 Std./Wo; Schichtdienst; Wochenenddienst; AVR; Supervision, Fort- und Weiterbildung	Abgeschlossene Ausbildung; Zugehörigkeit u. aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche, Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern u. Jugendlichen, Erfahrung i. d. Elternarbeit, Flexibilität u. Eigenständigkeit, Gesundheitszeugnis, Impfungen insbes. Hepatitis A u. B
Erzieherin in Vollzeit ChiffreNr. E0342S00807	in Kindertagesstätte in Hamburg; frei ab 01.11.2008; befristet 1 Jahr Elternzeit; VZ; Gemäß BAT/VKA; Zusatzversorgung, Fortbildung u. Supervision, Unterstützung in einem aktiven Team	staatliche Anerkennung; Mitglied einer christlichen Kirche; Zweitkraft im Elementarbereich möglichst mit Berufserfahrung, Interesse an Montessori Pädagogik, Teamfähigkeit, Aktive Unterstützung des an christlichen Werten orientierten Erziehungs- u. Bildungsauftrages; Offenheit u. Interesse für die päd. Schwerpunkte; Berufserfahrung

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Soz.päd. Assistent/-in o. Erzieher/-in ChiffreNr. E0258S00803	in Kindertagesstätte in Hamburg; frei ab 01.10.2008; befristet 31.07.09; 15/38,5; gemäß BAT/ VKA; Sozialleistungen des öff. Dienstes, regelmäßige Fortbildungsangebote, qualifiziertes engagiertes u. aufgeschlossenes Team	staatliche Anerkennung; Mitglied einer christlichen Kirche; Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien, Bejahung des an den christlichen Werten orientierten Erziehungs- und Bildungsauftrags
Soz.päd. Assistent/-in ChiffreNr. E0280S00804	in Kindergarten in Hamburg; frei ab 07.12.2008; befristet ja; 23/38,5; gemäß AVR; Elternzeitvertretung	staatliche Anerkennung; Mitglied einer christlichen Kirche; Freude an d. Arbeit mit Kindern und ihren Familien, aktive Unterstützung des an christlichen Werten orientierten Erziehungs- und Bildungsauftrages der Einrichtung
Sozialpädagoge/-in ChiffreNr. E0283S00793	in Kindergarten in Hamburg; frei ab sofort; 35 Std./Wo.; BAT/ VKA; Kirchliche Zusatzversorgungskasse	Staatlich anerkannte (r) Sozialpädagoge/-in; katholisch; Bereitschaft zur Fort- u. Weiterbildung, Interesse an kirchl. Gemeindefarbeit, Eigeninitiative, Engagement, Gestaltungswillen, kommunikative Kompetenzen, Fachwissen i. d. Bereichen Betriebsorg., EDV; Qualitätssicherung u. -entwicklung, Berufserfahrung
Geschäftsführer/-In Fachreferat Jugend ChiffreNr. E0023S00802	in Erzbischöfl. Generalvikariat in Hamburg; frei ab sofort; VZ; gemäß BAT/VKA	Diplom-Kauffrau/-Mann, Sozialwissenschaftler/-In mit kaufmännischer Zusatzqualifikation o. vergleichbare Ausbildung; katholisch; fachliche Kompetenz, Fähigkeit zu selbstständigem verantwortlichem Arbeiten, Teamgeist, Loyalität, Einsatzbereitschaft u. Belastbarkeit; Berufserfahrung

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Leiter/in Personaladministration ChiffreNr. E0334S00786	in Verwaltung in Hamburg; frei ab sofort; Vollzeit; Betreuung von Mitarbeiter/innen in Pastoral und Verwaltung, Gestaltung kirchl. Arbeitsvertragsrechts, Beratung der Mitarbeiter u. Führungskräfte in Fragen des Arbeits- und Sozialrechts, Begleitung d. Organisationsentwicklung durch Personalcontrolling u. -planung; Lohn- u. Gehaltsabrechnung	Erste Leitungserfahrung, mehrjährige Erfahrung im Personalbereich; Hochschulabschluss; katholisch; umfangreiche Kenntnisse im Arbeits- u. Sozialrecht, Personalcontrolling u. -verwaltung, Gehaltsabrechnung



Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Kollektenplan für das Jahr 2009

I. Geltungsbereich

Der nachstehend mitgeteilte Kollektenplan für das Kalenderjahr 2009 ist gültig für das Erzbistum Hamburg.

II. Kollektenplan und besondere Hinweise

Für das Kalenderjahr 2009 hat der Herr Erzbischof folgende Kollekten angeordnet:

06.01.2009	Epiphanie-Kollekte (für die Mission in Afrika, insbesondere für die Katechisten)	05.07.2009	Für den Hl. Vater / „Peterspfennig“ (für die Aufgaben des Heiligen Vaters)
11.01.2009	Ehe- und Familienseelsorge (für pastorale und soziale Projekte zugunsten von Familien)	12.07.2009	Maximilian-Kolbe-Werk (für die Unterstützung ehem. poln. KZ-Häftlinge)
01.02.2009	Ansgarwerk / Nordische Mission (für die Priesterausbildung in Skandinavien)	09.08.2009	Diaspora Kinderhilfe (für religiöse Bildungsmaßnahmen und Freizeitgestaltung)
08.02.2009	Wiederaufbau der Propsteikirche in Leipzig	13.09.2009	Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit (für Presse und Rundfunk)
08.03.2009	Sonntag der caritativen Fachverbände (Suchtkrankenhilfe, Obdachlosenhilfe, Hilfe für Alleinerziehende)	20.09.2009	Caritassonntag (für die Dienste und Werke der Caritas in der Gemeinde und in der Erzdiözese; der Ertrag ist zur Hälfte an das Generalvikariat zu senden)
15.03.2009	Diaspora-Miva (für Kfz-Beschaffung in den Diasporagebieten)	11.10.2009	Für die Domkirche
29.03.2009	MISEREOR	25.10.2009	Weltmissionssonntag (für das Werk Missio in Aachen)
05.04.2009	Palmsonntagskollekte (für die pastoralen und sozialen Dienste der Kirche im Hl. Land)	02.11.2009 Allerseelen	Für Priesterausbildung in Osteuropa (Renovabis)
09.04.2009 Gründonnerstag	Fastenopfer der Kinder für Misereor	08.11.2009	Solidaritätsfonds Arbeitslose (für Maßnahmen zur Umschulung von Arbeitslosen und für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Erzdiözese)
03.05.2009	Förderung geistlicher Berufe (für die Priesterausbildung in der Erzdiözese)	15.11.2009	Diasporasonntag (für das Deutsche Bonifatiuswerk)
10.05.2009	Mütter in Not (besondere Unterstützung für schwangere Frauen und deren Familien)	24./25.12.2009	ADVENIAT (für die Kirche in Lateinamerika)
31.05.2009	RENOVABIS (für die Aufgaben der Kirche in Mittel- und Osteuropa)	26.12.2009	Weltmissionstag der Kinder (für das Päpstl. Missionswerk der Kinder)
14.06.2009	Für die Diaspora (für die Aufgaben des Diözesan-Bonifatiuswerkes)		

III. Besondere Kinder- und Jugendkollekten

Diasporaopfer der Erstkommunionkinder

Diasporaopfer der Firmlinge

Aktion-Sternsinger (Drei-Königs-Singen)

Am Tage der Erstkommunion soll von den Kommunionkindern, am Tage der Firmung von den Firmlingen, ein Opfer für die Diaspora-Kinderhilfe erbeten werden.

Das Fastenopfer der Kinder und die Kollekte „Fastenopfer der Kinder“ sind für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Es sollte am Gründonnerstag gehalten werden. Die Erträge aus dem Fastenopfer der Kinder sollen gesondert von der MISEREOR-Kollekte erfasst und weitergeleitet werden.

IV. Kollekte für Priesterausbildung

An jedem Herz-Jesu-Freitag, an dem die Votivmesse vom heiligsten Herzen Jesu gefeiert werden kann, ist eine Kollekte für die Priesterausbildung zu halten.

V. Abrechnung

Der Kollektennachweis wird quartalsweise für jede Pfarrei in doppelter Ausfertigung erstellt. Dieser Nachweis ist *zeitgleich* mit der Weiterleitung des Gesamtbetrages der in dem jeweiligen Quartal gesammelten Kollekten an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu übersenden.

Bitte geben Sie bei der Überweisung des Kollektenbetrages die genaue Anschrift, sowie die Gemeinde- und Partnernummer an.

VI. Besondere Hinweise

Kann eine der vorstehend genannten Kollekten in einer Pfarrei aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Termin nicht durchgeführt werden, so ist diese an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die obengenannten Zwecke sind nur mit Genehmigung des Herrn Generalvikars gestattet.

Die Kollekten, die am Sonntag gehalten werden, schließen die jeweilige Vorabendmesse mit ein.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat darauf hingewiesen, dass die Weiterleitung der Kollekten, die für kirchliche Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll, weil die kirchlichen Hilfswerke auf einen pünktlichen Zahlungseingang angewiesen sind. Wir möchten Sie deshalb bitten, die auf den Quartalsabrechnungen angegebenen Zahlungstermine unbedingt einzuhalten.

Für Ihre Bemühungen herzlichen Dank.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lüdtkke, Tel.: 040 / 24877 -257.

H a m b u r g, 15. Oktober 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

SAMSTAG, 29.11.2008

16.30 Uhr

„Stern des Meeres“ – Internationale Marienvesper

Liturgische Gestaltung: Domgemeinde St. Marien
und die fremdsprachigen Missionen zu Hamburg

Liturgische Leitung: Dompfarrer Georg von Oppenkowski

Liturgische Tanzgruppe: Torga Goes-Vollersten und Elisabeth Kunst

19.30 Uhr

Offenes, mehrstimmiges Adventssingen mit dem Chor takt-los

Für alle, die

- gerne singen
- neue Lieder kennen lernen wollen
- mehrstimmiges Singen ausprobieren wollen

Das Adventssingen im neu eröffneten Dom soll eine Gelegenheit sein, bei der auch Ihre Stimme erklingen kann um den neuen Dom mit Musik zu füllen!

Musikalische Leitung: Pavlina Jovanowska

SONNTAG, 30.11.2008

10.00 Uhr

Festhochamt zum Abschluss der Domwoche

Liturgische Leitung: Dompropst Kuckhoff

Musikalische Gestaltung: Eberhard Lauer

17.00 – 18.30 Uhr

„Mit Augen und Ohren“

Insenziertes Konzert der katholischen Schulen Hamburgs
(Kartenverkauf über die katholischen Schulen)

**Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg
- Der Neue Mariendom – Domwoche 21. – 30. November 2008**

FREITAG, 21.11.2008

18.00 – 19.30 Uhr

„Mit Augen und Ohren“

Insenziertes Konzert der katholischen Schulen Hamburgs
(Kartenverkauf über die katholischen Schulen)

SAMSTAG, 22.11.2008

17.00 Uhr

Vesper zur Orgelweihe der erneuerten Beckerath-Orgel

Liturgische Leitung: Erzbischof Dr. Werner Thissen

Bläserensemble, Schola Gregoriana der Domkirche St. Marien

Musikalische Leitung und Orgel: Eberhard Lauer

18.00 Uhr

Orgelkonzert zur Orgelweihe der erneuerten Beckerath-Orgel

Werke von Bach, Franck, Widor u. a.

Eberhard Lauer, Orgel

20.00 Uhr

Olivier Messiaen: Das Orgelwerk IV

Meditations sur le Mystère de la Sainte Trinité

Eberhard Lauer, Orgel

Eintritt: Euro 8; ermäßigt Euro 5

SONNTAG, 23.11.2008

15.00 Uhr

Pontifikalamt zur Wiedereröffnung des Neuen Mariendoms

mit Altarweihe und Beisetzung der Reliquie des Märtyrers Laurentius (+ 258)
in Anwesenheit des Hamburger Metropolitankapitels und Gästen aus der Ökumene und Öffentlichkeit

Liturgische Leitung: Erzbischof Dr. Werner Thissen

Bläserensemble, Soli, Schola Gregoriana und Chor der Domkirche

Musikalische Leitung und Orgel: Eberhard Lauer

Anschließend Begegnung im Haus der kirchlichen Dienste

Montag, 24.11.2008

Dom für Taxifahrer und Fremdenführer

11.00 Uhr Begrüßung
15.00 Uhr Fahrzeugsegnung

„Kommt und seht!“

– Die Nachbarn aus St. Georg zu Besuch im Neuen Mariendom
Gastgeber: Domgemeinde St. Marien

18.00 Uhr Glockengeläut

18.15 Uhr Ökumenisches Friedensgebet

Anschließend Gelegenheit zur Begegnung

20.00 Uhr

Konzert der „Hamburger Lausch-Lounge“

Michy Reincke und Anna Depenbusch, Johannes Oerding, Graziella Schazad,
Timo Breker

22.00 Uhr Gebet und Segen

Dienstag, 25.11.2008

ab 9.30 Uhr

„Die Fülle säen und ernten“

Diözesancaritastag

19.00 Uhr

Kirchen(t)räume

Das Motiv der Kathedrale in der Literatur

Prof. Dr. Gerhard Lauer, Göttingen

Eintritt frei

20.30 – 23.00 Uhr

Gott schafft sich Raum und lässt uns Zeit

Liturgische Nacht zur Einweihung des Neuen Mariendoms

Mittwoch, 26.11.2008

ab 9.00 Uhr

Führungen durch den Mariendom / Katholische Schulen Hamburg

18.15 Uhr

„Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer“ (Mt 9,13)

– Ökumenischer Gottesdienst für ehrenamtlich und freiwillig Engagierte
mit Propst Dr. Karl-Heinz Melzer, Domkapitular Herrmann Haneklaus
Anschließend Begegnung mit Imbiss

Gestaltet vom Freiwilligen Zentrum Hamburg und Freiwilligen Foren

Donnerstag, 27.11.2008

10.00 – 18.00 Uhr

Tag der pastoralen Dienste

20.00 Uhr

Festkonzert zur Wiedereröffnung des Neuen Mariendoms

L. van Beethoven: Messe C-Dur op. 86; Anton Bruckner: Te Deum

Mitglieder des NDR – Sinfonieorchesters

Ilse-Christine Otto (Sopran), Katja Pieweck (Alt),

Stefan Zelck (Tenor), Andreas Pruys (Bass)

Chor der Domkirche St. Marien

Leitung: Eberhard Lauer

Eintritt: Euro 18, ermäßigt Euro 12

Freitag, 28.11.2008

10.00 – 12.00 Uhr

Kirchenmäuse im Dom

Für Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren

mit ihren ErzieherInnen, Eltern oder Großeltern.

Beginn um 10.00 Uhr im Haus der kirchlichen Dienste.

„Ökumenische Nacht der Lichter“ –

Ein Gebet mit Besuch aus Taizé

17.30 Uhr Vorprogramm

Lesen des Briefes aus Taizé

Besuche in Einrichtungen von St. Georg

20.00 Uhr Nacht der Lichter

Anschließend „Come2gether“